

(2) Hat der Auftraggeber eine nicht qualitätsgerechte Leistung bezahlt, so ist der gezahlte Preis ganz oder teilweise vom Zeitpunkt der Mängelanzeige bis zum Zeitpunkt der Befriedigung der Garantieforderungen zu verzinsen.

(3) Die Höhe des Zinssatzes wird vom Minister der Finanzen festgelegt.

§ 96

Anwendung der Vorschriften über nicht qualitätsgerechte Leistung auf andere Vertragsverletzungen

Die Vorschriften über die nicht qualitätsgerechte Leistung finden entsprechend Anwendung, wenn

1. die Vereinbarung über das Sortiment nicht eingehalten worden ist;
2. die in gesetzlichen Bestimmungen festgelegte oder im Wirtschaftsvertrag vereinbarte Kennzeichnungspflicht verletzt worden ist;
3. die gelieferte Menge von der in den Begleitpapieren oder in der Rechnung ausgewiesenen Menge abweicht: es sei denn, es handelt sich offensichtlich um eine Teillieferung oder um für den Auftraggeber erkennbare Schreib- oder Rechenfehler.

2. Unterabschnitt

Nicht termingerechte Leistung

§ 97

Verzug

(1) Erfüllt ein Partner eine ihm obliegende Leistungspflicht nicht bis zu dem hierfür bestimmten Termin oder innerhalb der dafür bestimmten Frist, so kommt er in Verzug mit der Leistung. Der Verzug tritt nicht ein, solange sich der andere Partner in Verzug befindet.

(2) Im Falle des Verzuges mit der Leistung oder mit der Abnahme der Leistung sind Vertragsstrafe und Preissanktion zu zahlen und der darüber hinaus entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 98

Rücktritt

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Vertragserfüllung infolge des Verzuges des Leistenden ihren wirtschaftlichen Zweck verliert, insbesondere, wenn der Leistungsgegenstand vom Auftraggeber nicht mehr bedarfsgerecht verwendet werden kann.

(2) Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn die Erklärung dem Leistenden bis zur Erfüllung der Leistungspflicht zugeht. Hat der Leistende den Auftraggeber von einem drohenden Leistungsverzug unterrichtet, kann der Rücktritt nur innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Unterrichtung erklärt werden. Besteht eine Pflicht des Leistenden zur Versendung des Leistungsgegenstandes, so muß die Erklärung dem Leistenden bis zum Zeitpunkt der Leistung zugehen. Im übrigen finden § 93 Abs 2 und § 94 Anwendung.

§ 99

Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug

(1) Ist der Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug, so kann der Leistende die Gestellung eines Akkreditivs für künftige Verbindlichkeiten verlangen. Bis zur Gestellung des Akkreditivs ist der Leistende berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Leistungsverweigerung soll schriftlich erklärt werden.

(2) Erklärt der Leistende Leistungsverweigerung und teilt der Auftraggeber nicht innerhalb zweier Wochen mit, daß er ein Akkreditiv gestellt hat, so ist der Leistende berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der § 93 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 100

Nicht vereinbarte vorfristige Leistung

Der Auftraggeber kann die Abnahme einer nicht vereinbarten vorfristigen Leistung und ihre Bezahlung bis zu dem für die Leistung bestimmten Termin oder Zeitraum verweigern. Im übrigen gelten § 90 Absätze 3 und 4 und § 94.

3. Unterabschnitt

Unvollständige Leistung

§ 101

(1) Erfolgt eine Leistung nicht so vollständig wie dies für die vertragsgemäße Verwendung erforderlich ist, so kann der Auftraggeber Abnahme und Bezahlung bis zur Vervollständigung verweigern. Die §§ 90 und 95 gelten entsprechend.

(2) Wird eine unvollständige Leistung abgenommen, so ist der Leistende verpflichtet, die Leistung zu vervollständigen sowie Vertragsstrafe und Preissanktionen wie bei Verzug zu zahlen und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

4. Unterabschnitt

Nichterfüllung

§ 102

(1) Erfüllt ein Partner die ihm obliegende Leistungspflicht nicht oder nur teilweise, so hat er dem anderen Partner Vertragsstrafe und Preissanktionen zu zahlen und ihm den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Nichterfüllung ist insbesondere gegeben,

1. wenn die Leistung unmöglich wird;
2. wenn die Erfüllung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder bis zum Ablauf einer bestimmten Frist zulässig ist und keine Leistung erfolgte;
3. wenn dem Leistenden durch die zuständigen staatlichen Organe die Erfüllung der Verpflichtung untersagt wurde;
4. bei Nichtabnahme.